

Herrn
amtsführenden Stadtrat
der Geschäftsgruppe
Soziales, Gesundheit und Sport
Peter Hacker

Beschluss-(Resolutions-)Antrag

der Gemeinderät*innen Angela Schütz, MA (FPÖ) und Maximilian Krauss, MA (FPÖ)
an Herrn amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Soziales, Gesundheit und
Sport Peter Hacker zu Post Nr. 49 der Tagesordnung für den Gemeinderat am
25.03.2026.

Prüfung auf Änderung des § 29b (4) in der Straßenverkehrsordnung

Der Paragraph 29b der Straßenverkehrsordnung (StVO) regelt die besonderen
Rechte von Personen mit dauerhafter, starker Gehbehinderung im öffentlichen
Raum, die im Besitz eines entsprechenden Behindertenausweises sind:

„(2) Inhaber eines Ausweises gemäß Abs.1 dürfen

*a) auf Straßenstellen, für die durch das Straßenverkehrszeichen “Halten und Parken
verboten” ein Halte- und Parkverbot kundgemacht ist,*

*b) entgegen der Vorschrift des §23 Abs.2 über das Abstellen eines Fahrzeuges am
Rand der Fahrbahn*

mit dem von ihnen selbst gelenkten Fahrzeug oder mit einem Fahrzeug, das sie als Mitfahrer benützen, zum Aus- oder Einsteigen einschließlich des Aus- oder Einladens der für den Ausweisinhaber nötigen Behelfe (wie etwa ein Rollstuhl u. dgl.) für die Dauer dieser Tätigkeiten halten.

(3) Ferner dürfen Inhaber eines Ausweises gemäß Abs.1 das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug oder Lenker von Fahrzeugen in der Zeit, in der sie einen Inhaber eines Ausweises gemäß Abs.1 befördern,

a) auf Straßenstellen, für die durch das Straßenverkehrszeichen "Parken verboten" ein Parkverbot kundgemacht ist,

b) in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung,

c) auf Straßen, für die ein Parkverbot, das gemäß §44 Abs.4 kundzumachen ist, erlassen worden ist, und

d) in einer Fußgängerzone während der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf,

parken.

(4) Beim Halten gemäß Abs.2 hat der Inhaber eines Ausweises gemäß Abs.1 diesen den Straßenaufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen. Beim Parken gemäß Abs.3 sowie beim Halten oder Parken auf den nach §43 Abs.1 lit.d freigehaltenen Straßenstellen hat der Ausweisinhaber den Ausweis bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

" – (RIS – Rechtsinformationssystem des Bundes, abrufbar unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1960/159/P29b/NOR40065102>, zuletzt

abgerufen am 18.03.2026

Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass der Behindertenausweis hinter der Windschutzscheibe gut sichtbar zu hinterlegen ist.

Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind nicht vorgesehen. In Wien gibt es personenbezogene Parkplätze für Menschen mit Mobilitätseinschränkung, die kennzeichenbezogen auf deren eigenes Auto lauten und dementsprechend auch nur von der ausschließlich betroffenen Person benutzt werden dürfen.

Auch in diesen Fällen muss derzeit der Ausweis auf dem kennzeichenbezogenen

Parkplatz gut sichtbar im Fahrzeug angebracht werden.

Daraus ergibt sich das Problem, dass der personenbezogene Ausweis, wenn die betreffende Person von einer anderen Person aus Notwendigkeit befördert wird, aus dem abgestellten Fahrzeug entnommen werden muss, um diesen benutzen zu können. Damit steht das eigene Auto dem Gesetz widersprechend ohne Ausweis am gekennzeichneten Platz und kann abgestraft werden.

Die gefertigten Gemeinderäte stellen gemäß § 27 Absatz 4 der Geschäftsordnung für den Wiener Gemeinderat nachfolgenden

B e s c h l u s s a n t r a g:

Der Wiener Gemeinderat fordert den amtsführenden Stadtrat für Soziales, Gesundheit und Sport auf, mit der zuständigen Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz einen Gesetzesvorschlag zu erarbeiten um den §29b Abs. 4 StVO insofern zu ergänzen, dass die Benützung von kennzeichenbezogenen Parkplätzen für Menschen mit Mobilitätseinschränkung von der Hinterlegung dieses Ausweises hinter der Windschutzscheibe befreit sind.

In formeller Hinsicht beantragen wir die sofortige Abstimmung.

